

Donnerstag

den 26. Juli

1832.

Amtliche Verlautbarungen.

3. 948. (1)

Nr. 7132/1739.

K u n d m a c h u n g

der Verzehrungssteuer-Verpachtung von der Bier-Erzeugung. — Die k. k. vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung in Steiermark macht hiemit bekannt, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Biererzeugung in der ganzen Provinz Steiermark mit Einschluß der Hauptstadt Grätz, dann die Verzehrungssteuer von der Branntwein-Erzeugung sämtlicher in der Stadt Grätz befindlichen Braugewerbe, auf ein Jahr, d. i. vom ersten November 1832, bis letzten October 1833, im Wege versiegelter schriftlicher Offerte dem Meistbietenden überlassen werde. — Diese Offerte sind bis 25. August l. J., Mittags um zwölf Uhr, im Bureau des k. k. steiermärkischen Cameral-Administrators zu Grätz, im Amtsgebäude der Cameral-Gefällen-Verwaltung zu überreichen, und mit der Aufschrift: „Anbot für den Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Bier- und Branntwein-Erzeugung“ zu bezeichnen. — Offerte, die nach dem Schlußtermine einlangen, oder welche abweichende Bedingungen enthalten, bleiben außer Berücksichtigung. — Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den bestehenden Gesetzen und nach der Landesverfassung von solchen Unternehmungen nicht ausgeschlossen ist. — Die Concurrenten haben einen, dem zehnten Theil des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag entweder im Baren, oder öffentlichen Obligationen, bei den letztern nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen letzten Coursverthe als Angeld zu leisten, und dieses entweder dem Offerte beizuschließen, oder sich in demselben über den bei der Cameral-Verwaltungs-Kassa, oder bei einem untergeordneten Verzehrungssteuer-Inspectorate geschehenen Erlag auszuweisen. — Der Contract-Abschluß wird erst nach erfolgter Entscheidung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer Statt finden, bis dahin bleiben die Proponenten für ihre Anbote rechtsverbindlich. — Diejenigen, deren Offerte nicht angenommen werden, können das Angeld sogleich nach erfolgter Entscheidung gegen Rückstellung der

Original-Quittung beheben. — Von dem Ersteher der Pachtung wird das Angeld bis zur erfolgten Cautionsleistung in Verwahrung gehalten. Sollte dem Pächter auch der Bezug der, einigen Orten in Steiermark bewilligten Gemeindeguschläge in Pacht überlassen werden, so wird hierüber die weitere Bekanntgebung erfolgen. — Die Contractbedingungen sind folgende: 1tens. Zum Ausrufspreise wird der bestandene Pachtzins für das Verwaltungsjahr 1831, und zwar für die Einhebung der Verzehrungssteuer von der Biererzeugung in der ganzen Provinz mit Einschluß der Hauptstadt Grätz im Betrage von 118,000 fl. d. i. Ein Hundert und Achtzehn Tausend Gulden in Conventions-Münze, dann für die Ueberlassung der Verzehrungssteuer von der Branntweinerzeugung sämtlicher in der Stadt Grätz befindlichen Braugewerbe im Betrage von 400 fl. d. i. Vier Hundert Gulden in Conventions-Münze angenommen. — 2tens. Ausgenommen von der Verpachtung und beziehungsweise Pachtung bleibt die bei der Einfuhr des Biers in die Hauptstadt Grätz an den Linien zu entrichtende Verzehrungssteuer. — 3tens. Der Pächter ist verpflichtet, sich genau nach den, mit den Circularen des k. k. steiermärkischen Guberniums vom 1. Juli 1829, Z. 11353, und vom 7. August 1830, Zahl 14472, kundgemachten Vorschriften und Bestimmungen, und nach den nachträglichen auf die Verzehrungssteuer von der Biererzeugung, und rücksichtlich der Stadt Grätz auch auf die Verzehrungssteuer von der Branntweinerzeugung Bezug habenden Entscheidungen und Verordnungen zu benehmen. — 4tens. Dem Pächter ist unbenommen seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen, unter der Bedingung jedoch, daß ein solcher Unterpächter nach den Gesetzen und der Landesverfassung zur Pachtung überhaupt zugelassen werden kann. — 5tens. Werden Unterpächter von der Gefälls-Verwaltung in jedem Falle und in jeder Hinsicht bloß als Agenten des Pächters angesehen, der Pächter allein bleibt für die genaue Erfüllung aller Punkte des Pachtvertrages in der Haftung, und der Gefälls-Verwaltung verantwortlich. — 6tens. Die bedungenen

Pachtschillinge müssen auf Kosten des Pächters in zwölf gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monates, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an das k. k. Hauptzoll- und Verzehrungssteuer-Oberamt in Grätz, oder an die allenfalls in der Folge bestimmte Kasse genau und richtig abgeführt werden. — 7ten. Dem Pächter liegt die Verbindlichkeit ob, von dem in der Provinzial-Hauptstadt Grätz erzeugten, und über die Verzehrungssteuer-Linie von Grätz ausgeführten Bier die Mehrdifferenz zwischen den Tariffätzen für die Biererzeugung auf dem Lande, und der Erzeugung in der Provinzial-Hauptstadt Grätz, dann von dem, von den Bräuern in Grätz erzeugten, und nach dem Tariffe versteuerten, über die Verzehrungssteuer-Linie von Grätz ausgeführten Branntwein, die nach dem Tariffe eingehobene Verzehrungssteuer unter den für Grätz vorgeschriebenen Modalitäten, an die betreffenden Partheien zurückzuerbüßen. — Diese Modalitäten können bei der Registratur-Direction der vereinten Cameral- und Gefälls-Verwaltung, dann bei dem provisorischen Verzehrungssteuer-Inspectorate in Grätz eingesehen werden. — 8ten. In Beziehung auf die Behandlung der Vorräthe an versteuerten Bier, und rücksichtlich der Braugewerbe in der Hauptstadt Grätz, auch an versteuerten Branntwein, welche mit Ende October 1832 unverzehrt bei den Bräuern vorhanden seyn werden, wird bemerkt, daß der dormalige Pächter des Bezugs der Verzehrungssteuer für das currente Verwaltungsjahr verpflichtet sey, seinem Nachfolger oder den Aerar den entfallenden Steuerbetrag nach dem Tariffe zu versteuern. — Dieselbe Verpflichtung übernimmt der Pächter des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Bier-, und rücksichtlich der Hauptstadt Grätz auch von der Branntwein-Erzeugung für das Verwaltungsjahr 1833 in Absicht auf die am Ende der Pachtzeit, d. i. mit Schluß des Verwaltungsjahres 1833 bei den Bräuern vorfindigen versteuerten Getränke-Restanten. — 9ten. Wenn der Pächter beim Bezuge der Gebühr einen höheren Betrag einheben sollte, als der Tariff festsetzt, so hat derselbe außer der Entschädigung der Parthei, die es betrifft, den zwanzigfachen Betrag dessen, was widerrechtlich eingehoben wurde, dem Gefälle als Strafe zu erlegen. — Der Pächter haftet so wie überhaupt, insbesondere in diesem Falle für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtrechte von ihm bestellten Personen. — 10ten. Der Pächter darf keinen Anspruch

auf einen Nachlaß des Pachtbetrages für das eine oder das andere Object, oder auf irgend eine Abänderung während der Pachtdauer machen, insofern nicht während dieser Zeit eine Veränderung des Verzehrungssteuer-Tariffes für die Biererzeugung, und rücksichtlich der Hauptstadt Grätz für die Branntweinerzeugung der Braugewerbe eintritt, vielmehr hat der Paragraph neunzehn des steiermärkischen Gubernial-Circulars vom 1. Juli 1829, Zahl 11353, auf den Pächter volle Anwendung. — 11ten. Wenn im Lauf der Pachtung neue steuerpflichtige Gewerbsunternehmungen entstehen, und der Pächter die Ausübung derselben gestattet, ohne daß die Partheien den vorgeschriebenen gefällsamtlichen Erlaubnißschein gelöst, und sich damit bei ihm ausgewiesen haben, so fällt der für diese Uebertretung der Gefälls-Vorschriften zu entrichtende Strafbeitrag nicht dem Pächter, sondern dem Aerar zur Disposition anheim. — 12ten. Vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens binnen acht Tagen nach erlangter Kenntniß von der Annahme der Offerte hat der Pächter den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtschillinges als Cautio im Baaren, oder in öffentlichen Obligationen nach dem zur Zeit des Erlags bekannten börsenmäßigen Courswerthe, oder mittelst Pragmatical-Hypothek, welche auf Kosten des Pächters grundbüchlich zu verschreiben ist, zu erlegen, wobei das depositirte Angeld einzurechnen, oder falls die ganze Cautio mittelst einer Realhypothek sicher gestellt wurde, zurückzustellen seyn wird. — 13ten. Bleibt der Pächter mit einer Pachtschilling-Rate im Rückstande, so steht der Gefälls-Verwaltung das Recht zu, den Ausstand ohne Weiterem durch die Cautio zu bedecken, zugleich aber die weitere Erhebung des Gefälls nach Gutdünken durch selbst gewählte Sequester besorgen zu lassen, auch auf Kosten und Gefahr des Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten, falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, die Abfindung mit den steuerpflichtigen Partheien, oder die tariffmäßige Einhebung einzuleiten, und sich rücksichtlich der Kosten so wie der allfälligen Differenz an der Cautio, und im Nothfalle an den übrigen Vermögen des Pächters schadlos zu halten. Ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der Versteigerung oder der Abfindung, oder der tariffmäßigen Einhebung soll aber nur dem Verzehrungssteuer-Fonde zum Vortheile gereichen. Dieselben Rechte sollen der Gefälls-Verwaltung zustehen, wenn der Pächter den Antritt der Pachtung des ei-

nen oder des andern Objectes verweigert, oder wenn während der Pachtung der Fortsetzung derselben eines der oben im Allgemeinen angegebenen Hindernisse in den Weg treten sollte. — 14tens. Für den Fall, wenn der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — 15tens. Der Pächter ist verpflichtet, auf jedesmaliges Verlangen der k. k. steiermärkischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung und den von ihr abgeordneten Beamten unweigerlich die Einsicht in die Rechnungen zu gestatten, und richtige Auszüge über die gesammte Biererzeugung der Bräuer in Steiermark, und über die Branntwein-Erzeugung der Bräuer in Grätz, über jedesmalige Auf-forderung vorzulegen. — 16tens. Dem Pächter liegt ob, die Stämpelgebühr für das in den Händen der k. k. steiermärkischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung verbleibende, und mit den classenmäßigen Stämpel zu versehenende Vertrags-Exemplare zu bestreiten.
Grätz am 13. Juli 1832.

Z. 936. (3) Nr. 856.

K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Aerarial-Branzpostamte zu Podgorze ist die Aerarial-Postmeistersstelle mit 800 fl. Gehalt und entweder mit einer Natural-Wohnung oder Falls selbe nicht auszumitteln wäre, mit einem Quartiergelde von 80 fl., gegen Erlag einer Caution im Besoldungsbetrage, zu besetzen.

Was gemäß Decret der wohlabl. k. k. obersten Hof-Postverwaltung, ddo. 13. I. M., Z. 7018, mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß Jene, die sich um diese Stelle zu bewerben gedenken möchten, ihre gehörig belegten Gesuche bis Ende August 1832 im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bei der k. k. kemberger Ober-Postverwaltung einzureichen haben.

K. K. k. Ober-Postverwaltung. Laibach den 19. Juli 1832.

Z. 938. (3) J. Nr. 135.

Feilbietungs-Edict.

Von der k. k. Berggerichts-Substitution zu Laibach, als Real-Instanz, wird hiermit bekannt gemacht, daß über Ersuchschreiben des löblichen Bezirks-Gerichtes der Staatsherrschaft Laibach, ddo. 22. Juni 1832, Zahl 1633,

welches die öffentliche Feilbietung der, in Ober-Eisnern befindlichen Werksantheile, und zwar:

- 1.) des Schmelz- und Hammerantheils, Dienstag der 3. Reihenwoche, geschätzt auf 130 fl.;
 - 2.) des Schmelz- und Hammerantheils, Samstag der 3. Reihenwoche, geschätzt auf 130 fl.;
 - 3.) des Schmelz- und Hammerantheils, Freitag der 5. Reihenwoche, geschätzt auf 130 fl.;
 - 4.) des Schmelz- und Hammerantheils, Mittwoch der 6. Reihenwoche, geschätzt auf 130 fl.;
 - 5.) des Erzellers Nr. 11, geschätzt auf 60 fl.;
 - 6.) der Rotheisenhütte Nr. 12, geschätzt auf 40 fl.;
 - 7.) der Rotheisenhütte Nr. 48, geschätzt auf 25 fl.;
 - 8.) des Koblbarns Nr. 9, geschätzt auf 34 fl.;
 - 9.) des Koblbarns Nr. 31, geschätzt auf 50 fl.;
 - 10.) des Koblbarns Nr. 46, geschätzt auf 52 fl.;
 - 11.) des Koblbarns Nr. 47, geschätzt auf 20 fl.;
- im Wege der Execution bewilliget hat, für die dießfällige Versteigerung drei Termine, und zwar: für den ersten der 20. August, für den zweiten der 20. September, und für den dritten der 20. October d. J., mit dem Beisatze bestimmt wurden, daß, wenn diese Werks-Entitäten, welche abgesondert feilgeboten werden, weder bei dem ersten noch zweiten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, sie bei dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würden. Die Kauflustigen haben demnach an den erstgedachten Tagen, Früh um 10 Uhr, in dießfälliger Kanzlei zu erscheinen, allwo mittlerweile die Kaufsbedingungen einzusehen sind. — Laibach am 19. Juli 1832.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 944. (2) Nr. 1827.

Edict.

Alle Jene, welche auf den Verlaß des am 29. Februar 1832 zu Oberloitsch verstorbenen Herrn Carl Corre, aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu stellen haben, oder in selben schulden, haben zur Anmeldung ihrer Forderungen und Schulden zu der auf den 27. August l. J., Früh 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte bestimmten Liquidirungs-Sitzung und zwar so gewiß zu erscheinen, als im widrigen Falle die Folgen des §. 814 b. G. B. treffen, die Letztern aber im ordentlichen Rechtswege belangt werden würden.

Bezirksgericht Haabberg am 6. Juli 1832.

Z. 945. (2) Nr. 1527.

Edict.

Von dem Bezirksgerichte Haabberg wird hiermit bekannt gemacht: Es sei in Folge Ansuchens des Georg Govekar von Niederdorf, de praesentato 24. d. M., Nr. 1527, in die executiv Feilbietung der, dem Lorenz Martintschitsch auch von

Niederdorf gehörigen, der Eittlicher Karstnergült, sub Rect. Nr. 4 1/2, zinsbaren, auf 480 fl. geschätzten 1/4 Hube, wegen schuldigen 33 fl. 36 kr. c. s. c., gewilliget, und zu deren Vornahme der 16. Juli, der 16. August und der 17. September l. J., jedesmal um 9 Uhr Früh in Loco Niederdorf mit dem Anhang bestimmt worden, daß, falls diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Vicitation weder um die Schätzung noch darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden soll.

Wovon die Kauflustigen durch Gerichte und die intabulirten Gläubiger durch Rubriken verständiget werden.

Bezirksgericht Haabberg am 28. Mai 1832.

Z. 953. (2) E. Nr. 106.

E d i c t.

Gerichtsdieners = Dienst zu verleihen.

Bei der Herrschaft Fürst Carl Wilhelm v. Auersperg'schen Herrschaft Pölland in Unterfrain, ist die Stelle des Gerichtsdieners, welcher zugleich auch den Dienst als gerichtlicher Zustellungsbothe zu versehen hat, und mit welchem ein annehmbarer Gehalt, dann Getreide-Deputat verbunden ist, zu vergeben.

Jene, welche sich um diesen Dienstposten bewerben wollen, haben ihre gehörig documentirten Gesuche persönlich bis 20. August d. J. hierorts einzureichen, übrigens aber auch nachzuweisen, daß sie des Lesens und Schreibens, dann der deutschen und krainerischen Sprache kundig, und eines sittlichen Lebenswandels seyen.

Herrschaft Pölland am 18. Juli 1832.

Z. 951. (2) J. Nr. 1165

E d i c t.

Alle Jene, die bei dem Verlasse des zu Garberje am 9. Februar 1830 verstorbenen Thomas Godez, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, werden aufgefordert, selben bei der auf den 22. August l. J., Früh 9 Uhr vor diesem Gerichte dießfalls bestimmten Tagsatzung so gewiß anzumelden und darzuthun, widrigenfalls sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben.

Bezirksgericht Weixelberg am 18. Juli 1832.

Z. 952. (2) J. Nr. 1187.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Weixelberg, als Abhandlungsinstant, wird allgemein kund gemacht, daß zur Liquidirung des Verlasses nach dem zu Weissenstein am 22. Mai d. J. verstorbenen Hofstattlers und Schmiden, Johann Perme, der Tag auf den 8. August l. J., Früh 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmt sei, wozu die Gläubiger bei sonstigen Folgen des §. 814 b. G. B. zu erscheinen haben.

Bezirksgericht Weixelberg am 18. Juli 1832.

Z. 946. (2)

E d i c t.

Nr. 752.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Munkendorf wird bekannt gemacht: Es sei über Anlangen des Thomas Mral von Podgier, wegen aus dem wirthschaftsamtlichen Vergleiche vom 19. September 1829 austastenden 22 fl. sammt Anhang, die executive Feilbietung der, dem Andrá Proster gehörigen, dem Gute Steinbüchel, sub Rect. Nr. 2, dienstbaren Einviertel-Hube sammt An- und Zugehör zu Podgier, bewilliget, und die Vornahme derselben auf den 19. Juni, 19. Juli und 20. August l. J., jedesmal zu den gewöhnlichen Vormittags-Amtsstunden und in Loco Podgier mit dem Beisatze anberaumt worden, daß diese Realität, wenn sie bei der ersten oder zweiten Tagsatzung nicht wenigstens um den gerichtlich auf 1665 fl. 10 kr. erhobenen Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch darunter zugeschlagen werden würde. Dessen werden die Kauflustigen mit dem Anhang verständiget, daß sie die Schätzung, den Grundbuchsextract und die Vicitationsbedingungen, vermöge welcher Letzteren unter anderen jeder Mitbieter ein Badium pr. 200 fl. bar zu Händen der Vicitations-Commission zu erlegen haben wird, täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts einsehen können.

Vereintes Bezirksgericht Munkendorf den 16. Mai 1832.

Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Feilbietungs-Tagsatzung ist kein Kauflustiger erschienen.

Z. 937. (2)

E d i c t.

J. Nr. 1024.

Das Bezirks-Gericht Schneeberg macht kund: Es sey über Ansuchen des Anton Birant von Raschiza, wider Georg Sallar und seinen Committenten Gregor Petriyh, in die Relicitation der, von dem Letztern im Vicitationswege erkandenen Viertelhubes sammt An- und Zugehör, der Maria Hiti, verheiratheten Petriyh von Saverch, wegen nicht zugehaltenen Vicitationsbedingungen gewilliget, und zu diesem Ende eine einzige Versteigerungstagsatzung auf den 8. August l. J., Früh um 9 Uhr, in Loco Saverch mit dem Beisatze angeordnet worden, daß diese Realität bei dieser Tagsatzung auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden würde. Die Vicitationsbedingungen können täglich in dieser Amtsstange einesehen werden.

Bezirks-Gericht der Herrschaft Schneeberg am 10. Juli 1832.

Z. 950. (2)

Es wünschet eine Parthei in einer belebten Vorstadt von Laibach, zu Michaeli ein Quartier mit vier Zimmer, einer Küche und Speiskammer, nebst einem Keller, dann Holzlege, unweit einer Kirche in Pacht zu überkommen. Diejenigen, welche ein so geartetes Quartier hintanzugeben wünschen, werden ersucht, es bis 4. August l. J., bei dem Hausmeister auf dem neuen Markt, Haus-Nr. 202, anzuzeigen.